

Abfallgebührensatzung des Kyffhäuserkreises (AbfGS) ALT § 3 Gebühren	Abfallgebührensatzung des Kyffhäuserkreises (AbfGS) NEU § 3 Gebühren
<p>(1) ➤ Anteilige Kosten der Behältergestaltung für Rest- und Bioabfall</p> <p>(3) für das Einsammeln, Befördern und Behandeln von Restabfall, für das Einsammeln, Befördern und Verwerten/Beseitigen von Elektro-/ Elektronikaltgeräte und gefährlicher Abfälle, anteilig für die Behältergestaltung, für die Verwaltung, für die Nachsorge stillgelegter und rekultivierter Deponien.</p> <p>Bisher nicht geregelt</p> <p>Bisher in Absatz 11 geregelt</p> <p>Bisher in Absatz 12 geregelt</p>	<p>(1) ➤ Anteilige Kosten der Behältergestaltung für Bioabfall</p> <p>(3) für das Einsammeln, Befördern und Behandeln von Restabfall, für das Einsammeln, Befördern und Verwerten/Beseitigen von Elektro-/ Elektronikaltgeräte und gefährlicher Abfälle, für die Verwaltung, für die Nachsorge stillgelegter und rekultivierter Deponien.</p> <p>(11) Die Abgabe von Alttextilien ist kostenfrei.</p> <p>(12) Die Kosten für die Entsorgung von unzulässig behandelten, deklarierten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beinhalten die tatsächlichen Aufwendungen des Landkreises für das Sammeln, Befördern und Entsorgen dieser Abfälle.</p> <p>(13) Die Behältertauschgebühr, die für den Austausch weiterer Behälter erhoben wird, umfasst die Kosten für den Behältertausch.</p>
<p>§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung beträgt für jede Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz 49,44 €.</p> <p>(3) Die Abfuhrgebühr beträgt für private Haushaltungen:</p> <p>MGB 120 l 4,20 €/Entleerung MGB 240 l 8,40 €/Entleerung MGB 1.100 l 38,50 €/Entleerung</p> <p>(4) Die Abfuhrgebühr beträgt für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen:</p> <p>MGB 120 l 5,40 €/Entleerung MGB 240 l 10,80 €/Entleerung MGB 1.100 l 49,50 €/Entleerung</p> <p>(5) Die Gebühr ab dem zweiten Behältertausch gemäß § 15 Abs. 5 S. 4 KrWS beträgt pro getauschten Behälter 13,00 €.</p> <p>(6) Die Biotonnengebühr für private Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Jahr 12,00 €. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt nur mit der jeweiligen gültigen Jahresmarke. Die</p>	<p>§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung beträgt für jede Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz 68,40 €.</p> <p>(3) Die Abfuhrgebühr beträgt für private Haushaltungen:</p> <p>MGB 120 l 6,00 €/Entleerung MGB 240 l 12,00 €/Entleerung MGB 1.100 l 54,00 €/Entleerung</p> <p>(4) Die Abfuhrgebühr beträgt für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen:</p> <p>MGB 120 l 8,00 €/Entleerung MGB 240 l 16,00 €/Entleerung MGB 1.100 l 73,33 €/Entleerung</p> <p>(5) Die Gebühr ab dem zweiten Behältertausch gemäß § 15 Abs. 5 S. 4 KrWS beträgt pro getauschten Behälter 17,90 €.</p> <p>(6) Die Biotonnengebühr für private Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Jahr 18,00 €. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt nur mit der jeweiligen gültigen Jahresmarke. Die</p>

Jahresmarke ist sichtbar auf die Mitte des Biotonnendeckels zu kleben. **Beutel die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen, dürfen nicht in die Biotonne gelangen.**

(7) Die Biotonnengebühr für Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Jahr **75,00 €**. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt nur mit der jeweiligen gültigen Jahresmarke. Die Jahresmarke ist sichtbar auf die Mitte des Biotonnendeckels zu kleben. **Beutel die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen, dürfen nicht in die Biotonne gelangen.**

(8) Die Mietgebühr für private Haushaltungen und für andere Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Kalenderjahr:

MGB 120 l 2,40 €
MGB 240 l 4,80 €
MGB 1.100 l 21,96 €.

(9) Die Gebühr für den Restabfallsack gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung beträgt **2,50 €**.

(10) Die Gebühr für den Laubsack gemäß § 3 Abs. 8 beträgt **1,00 €**.

Jahresmarke ist sichtbar auf die Mitte des Biotonnendeckels zu kleben. **Beutel die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen, dürfen nicht in die Biotonne gelangen.**

(7) Die Biotonnengebühr für **andere Herkunftsbereiche** gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Jahr **90,00 €**. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt nur mit der jeweiligen gültigen Jahresmarke. Die Jahresmarke ist sichtbar auf die Mitte des Biotonnendeckels zu kleben. **Beutel die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen, dürfen nicht in die Biotonne gelangen.**

(8) Die Mietgebühr für private Haushaltungen und für andere Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Kalenderjahr:

MGB 120 l 2,60 €
MGB 240 l 5,10 €
MGB 1.100 l 23,40 €.

(9) Die Gebühr für den Restabfallsack gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung beträgt **3,50 €**.

(10) Die Gebühr für den Laubsack gemäß § 3 Abs. 8 beträgt **2,50 €**.

§ 5

Gebühren bei der Anlieferung auf der Kompostierungsanlage Allmenhausen

- Schreddergut **1,50 €/100 kg**
- Gras- u. Rasenschnitt, Laub **3,00 €/100 kg**
- Gemischte Pflanzenabfälle **3,00 €/100 kg**
- Hecken- u. Baumschnitt, Rindenabfälle **3,00 €/100 kg**
- Holzabfälle, Reinigungsrückstände von Getreide, organische Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, kompostierbare Verpackungen **3,00 €/100 kg**
- Unbehandeltes Bauholz, Wurzelstöcke **6,00 €/100 kg**

§ 5

Gebühren bei der Anlieferung auf der Kompostierungsanlage Allmenhausen

- Schreddergut **1,80 €/100 kg**
- Gras- u. Rasenschnitt, Laub **3,60 €/100 kg**
- Gemischte Pflanzenabfälle **3,60 €/100 kg**
- Hecken- u. Baumschnitt, Rindenabfälle **3,60 €/100 kg**
- Holzabfälle, Reinigungsrückstände von Getreide, organische Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, kompostierbare Verpackungen **3,60 €/100 kg**
- Unbehandeltes Bauholz, Wurzelstöcke **7,20 €/100 kg**

§ 9

Änderung und Ende der Gebührenschuld

(1) Bei einer Änderung gebührenrelevanter Sachverhalte, insbesondere der Personenzahl, des Gebührenschuldners oder der Größe und Zahl der Abfallbehälter von privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen ändert sich die Gebührenschuld zum 1. des laufenden Monats, wenn die Änderungsmitteilung **vor dem 15.** des

§ 9

Änderung und Ende der Gebührenschuld

(1) Bei einer Änderung gebührenrelevanter Sachverhalte, insbesondere der Personenzahl, des Gebührenschuldners oder der Größe und Zahl der Abfallbehälter von privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen ändert sich die Gebührenschuld zum 1. des laufenden Monats, wenn die Änderungsmitteilung **bis einschließlich**

<p>Monats erfolgt. Wenn die Änderungsmitteilung bis einschließlich dem 15. des Monats erfolgt, ändert sich die Gebührenschild zum 1. des folgenden Monats für das verbleibende Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gebührenschild der Grundgebühr für private Haushaltungen, der Abfuhrgebühr, der Biotonnengebühr und der Mietgebühr, endet bei Abmeldung der Abfallentsorgung bzw. Einziehung der Abfallbehälter bis zum 1. des laufenden Monats, wenn die Anzeige bis einschließlich dem 15. des Monats erfolgt.</p>	<p>dem 15. des Monats erfolgt. Wenn die Änderungsmitteilung nach dem 15. des Monats erfolgt, ändert sich die Gebührenschild zum 1. des folgenden Monats für das verbleibende Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gebührenschild der Grundgebühr für private Haushaltungen, der Abfuhrgebühr, der Biotonnengebühr und der Mietgebühr, endet bei Abmeldung von der Abfallentsorgung bzw. Rückgabe der Mietbehälter bis zum 1. des laufenden Monats, wenn die Anzeige bis einschließlich dem 15. des Monats erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">Bisher nicht geregelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten/ Gebührelnachveranlagung</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 7 in Verbindung mit § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 98 Kommunalordnung die Anzeige- oder Auskunftspflicht verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 € geahndet werden.</p> <p>(2) Der Landkreis Kyffhäuserkreis ist bei nicht rechtzeitiger Anzeige (§ 7 dieser Satzung) und/oder Falschangaben des Gebührenpflichtigen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ThürKAG i. V. m. § 169 Abgabenordnung (AO) berechtigt, eine Nachveranlagung von bisher nicht erhobenen Abfallentsorgungsgebühren vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">Bisher in § 12 geregelt Billigkeitsmaßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Billigkeitsmaßnahmen</p>
<p style="text-align: center;">Bisher in § 13 geregelt Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kyffhäuserkreises vom 30.10.2008 (Beschluss-Nr. 2008/4/054) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kyffhäuserkreises vom 04.10.2018 (Beschluss-Nr. 2018/6/083) außer Kraft.</p>